

ZH_OBERGERICHT PS140157 vom 24. Juni 2014

ZH Obergericht, 2014-06-24, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PS140157

FR: ZH_OBERGERICHT PS140157 du 24 juin 2014

IT: ZH_OBERGERICHT PS140157 del 24 giugno 2014

Erwägungen

E. 1

Der Beschwerdeführer ist seit dem tt. Juni 2010 im Handelsregister des Kantons Zürich als Inhaber eines Einzelunternehmens mit der Firma "A. _____ ... Gartenbau" eingetragen. Die Einzelunternehmung bezweckt Garten- und Umgebungsarbeiten (act. 6).

E. 2

Das Einzelgericht des Bezirksgerichts Bülach eröffnete mit Urteil vom 27. Mai 2014 über den Beschwerdeführer den Konkurs (act. 3). Mit Beschwerde vom 10. Juni 2014 beantragte der Beschwerdeführer innert Frist (vgl. act. 11) die Aufhebung des Konkurses zufolge Tilgung der Konkursforderung vor Eröffnung des Konkurses und stellte ein Gesuch um Erteilung der aufschiebenden Wirkung (act. 2). Mit Verfügung vom 12. Juni 2014 wurde der Beschwerde einstweilen die aufschiebende Wirkung zuerkannt und dem Beschwerdeführer Frist zur Leistung eines Kostenvorschusses für das Beschwerdeverfahren angesetzt (act. 9). Der Vorschuss ging am 19. Juni 2014 bei der Obergerichtskasse ein (act. 11).

E. 3

Die Beschwerde ist innert einer Frist von 10 Tagen einzureichen und abschliessend zu begründen (Art. 321 Abs. 1 und 2 ZPO). Im Beschwerdeverfahren können neue Tatsachen geltend gemacht werden, wenn sie vor dem erstinstanzlichen angefochtenen Entscheid entstanden sind (Art. 174 Abs. 1 SchKG). Dazu gehört insbesondere, dass die Forderung der Gläubigerin schon vor der Konkurseröffnung nebst Zinsen und Kosten bezahlt wurde, was nach Art. 172 Ziff. 3 SchKG zur Abweisung des Konkursbegehrens geführt hätte, wenn es dem Konkursgericht bekannt gewesen wäre. Tilgung gemäss Art. 172 Ziff. 3 SchKG bedeutet neben der Zahlung der Schuld und der Zinsen auch die Begleichung sämtlicher Kosten. Beruft sich der Betriebene erst nach Eröffnung des Konkurses auf Tilgung, muss er nachweisen, dass er neben den Kosten des Konkursgerichts und einer allfälligen Prozessentschädigung an die Gläubigerin im Konkurseröffnungsverfahren insbesondere auch die Kosten des Konkursamtes bezahlt oder sicher gestellt hat (ZR 110 Nr. 79). Wird der Konkurs gestützt auf Art. 174 Abs. 1

- 3 - SchKG aufgehoben, also insbesondere wegen eines Verfahrensmangels, oder weil der Schuldner (wie hier) vorträgt, dass die Schuld bereits vor der Konkurseröffnung getilgt worden sei, so wird nach ständiger Praxis der Kammer von der Prüfung der Zahlungsfähigkeit abgesehen (KuKo SchKG-DIGGELMANN/MÜLLER, Art. 174 N 7 und 12).

E. 4

August 2013 Fr. 508.50, am 26. Januar 2014 Fr. 4'592.90 und am 27. Mai 2014 Fr. 965.20 (act. 5/3-5). Damit hat er seine Forderung, wie die Beschwerdegegnerin bestätigt, vollständig bezahlt (act. 5/8). Es ist zugunsten des Beschwerdeführers davon auszugehen, dass die letzte Zahlung vor Konkurseröffnung (27. Mai 2014, 13:45 Uhr) erfolgte (vgl. OGer ZH PS130118 vom 24. Juli 2013). Die Gerichtsgebühr des Konkursgerichts wurde auf Fr. 200.– festgesetzt (act. 3). Diese sowie die konkursamtlichen Kosten wurden am 2. Juni 2014 mit Zahlung von Fr. 1'000.– beim Konkursamt Wallisellen sichergestellt (act. 5/2). Der über den Beschwerdeführer eröffnete Konkurs ist daher aufzuheben.

E. 5

Die Kosten beider Instanzen hat der Beschwerdeführer zu tragen, da er durch die verspätete Zahlung die Verfahren überhaupt erst veranlasst hat. Die zweitinstanzliche Gerichtsgebühr ist auf Fr. 750.– festzulegen und aus dem vom Beschwerdeführer geleisteten Vorschuss zu beziehen. Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.